

Satzung für die Kindertagesförderung der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Nutzungs- und Verpflegungsgebühr (Kindertagesförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 (1, 2), 17 (1) und 18 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279); der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 (1 - 4) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564); der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Ellerau erfüllt als Trägerin der Kindertageseinrichtungen ihren eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach den geltenden Gesetzen.
2. Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Ellerau:
 - „Uns Lütten“, Berliner Damm 14 b
 - „Lilliput“, Königsberger Straße 20
 - „Dorfknirpse“, Dorfstraße 49 aund „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“, Dorfstraße 51.
3. Ziele und Grundsätze ergeben sich aus den Konzepten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem KiTaG, u.a. § 19, insbesondere fördern die pädagogischen Fachkräfte die psychische Entwicklung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche an.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. In der Einrichtung Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder beginnt das Aufnahmejahr grundsätzlich mit dem 1. Schultag nach den Schleswig-Holsteinischen Sommerferien (tatsächlicher Betreuungsbeginn) und endet automatisch mit dem letzten Tag der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien (Vertragslaufzeit). Betreuungsende ist dort der letzte Tag vor Beginn der vierten Sommerferienwoche. Es fällt eine Nutzungs-

gebühr analog des Kindergartenjahres für 12 Monate, unabhängig von Betreuungsstart und Betreuungsende in der Einrichtung Pfiffikus an.

5. Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.
6. Den betreuten Kindern wird eine Gemeinschaftsmittagsverpflegung angeboten, die ab einer Betreuung von mehr als 6 Stunden täglich als angenommen gilt. Ausnahmewünsche sind schriftlich vorzubringen.

§ 2

Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

1. Die Aufnahme erfolgt, soweit mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung möglich ist.
2. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder von Erziehungsberechtigten, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben werden sodann berücksichtigt.
3. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind regelmäßig an der Betreuung teilnehmen zu lassen.
4. Die Betreuungsangebote, erfolgen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie des jeweiligen Bedarfsplanes des Kreises Segeberg.
5. Anträge auf Aufnahme sind trotz Bewerbung im Kitaportal von den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf, für die rechtliche Wirksamkeit eines Betreuungsvertrages, gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung in Ellerau einzureichen. Es werden ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder aufgenommen.
6. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Trägerin unter Mitwirkung der pädagogischen Leitung unter Berücksichtigung folgender Kriterien in entsprechender Reihenfolge:
 1. Hauptwohnsitz
 2. Alter und Geschlecht - Geachtet wird auf eine Mischung der Gruppen (im Pfiffikus ab einem Jahr vor Schuleintritt ohne Geschlechtermischung)
 3. Kinder mit Geschwistern in derselben Kindertageseinrichtung haben Vortritt
 4. Soziale Dringlichkeit
 5. Berufstätigkeit der Eltern
 6. Anmeldedatum
7. Krippengruppen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
8. Kindergartengruppen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages an dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“ ab einem Jahr vor Schuleintritt.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss und Kündigung aus wichtigem Grund

1. Das Betreuungsverhältnis gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres, soweit keine Abmeldung erfolgt ist. Ein Krippenvertrag endet mit Wechsel ins Elementaralter. Einen Anspruch auf einen automatischen Anschlussvertrag für den Elementarbereich gibt es nicht.
2. Eine unterjährige Abmeldung ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von einem Monat gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären.
Eine Kündigung nur für die Schließzeit ist gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen.
Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist innerhalb von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
3. Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung zeitweise ausschließen oder dauerhaft aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie
 - a. länger als eine Woche unentschuldigt fehlen (Regelmäßigkeit),
 - b. trotz ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung besuchen,
 - c. die Arbeit in der Kindertageseinrichtung über Gebühr erschweren oder
 - d. wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden,
 - e. bzw. deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Nutzungs- oder Verpflegungsgebühr länger als einen Monat im Rückstand sind,
 - f. bei der Platzvergabe aufgrund unrichtiger Angaben bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs. 2) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs. 6) berücksichtigt wurden.
 - g. sich bei Wegzug nicht zum nächsten Stichtag (16. eines Monats) amtlich umgemeldet haben.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wird mit der schriftlichen Mitteilung des Anlasses wirksam. Zuvor muss bei einem Ausschluss aus den zu 3.a., c., d. und f. genannten Gründen eine schriftliche Abmahnung an den/die Erziehungsberechtigten erfolgen.
5. Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten verlieren die Kinder Ihren Betreuungsplatz nicht. Ein Wegzug ist dennoch spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Eine Kündigung kann bei Wegzug schriftlich zum Monatsende erfolgen.
6. Ein Kind kann von dem Besuch einer Kindertageseinrichtung auch aus anderen als den in Absatz 3 genannten wichtigen Gründen unter Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Betreuungsverhältnis zwischen Kind und Kindertageseinrichtung oder Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung derart belastet ist, dass eine Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich ist. Die Feststellung ist von der pädagogischen Leitung und der Trägerin gemeinsam zu treffen.

§ 4

Öffnungs- und Schließzeiten / Notbetreuungen

1. Die Kindertageseinrichtung „Uns Lütten“ und „Dorfknirpse“ sind von montags bis freitags - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kindertageseinrichtungen „Lilliput“ ist von montags bis freitags - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.
3. Die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus – Das Bildungshaus für Kinder“ ist von montags bis freitags - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließzeiten - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
4. Aus besonderen Gründen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten.
5. In den Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein schließen die Kindertageseinrichtungen für 3 Wochen. Eine feste Schließzeit gibt es an den Tagen Heiligabend und Silvester und den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

In den Dorfknirpsen werden bei Bedarf weitere Schließtage bekannt gemacht.

6. Notbetreuungen werden für die Schließzeiten nach Bedarf und Kapazitäten kurzfristig angeboten (Kein Ganzjahresangebot). Die Notbetreuung erfolgt von 8-14 Uhr. Eine zeitliche Ausweitung entscheidet der Bürgermeister.
7. Die Regelöffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen sind wie folgt:

Frühstunde	7.00 Uhr bis	8.00 Uhr
¾ tagesgruppe	8.00 Uhr bis	14.00 Uhr
¾ tagesgruppe verlängert	8.00 Uhr bis	15.30 Uhr
Ganztagsgruppe je nach Angebot	8.00 Uhr bis	16.00 Uhr

Pfiffikus – das Bildungshaus Tagesverlauf

Bildungsprogramm mit Mittagsbetreuung 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die gesicherte Spätbetreuung von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist über die VHS im offenem Ganztage der Grundschule Ellerau (OGS) zu buchen.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtungen. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen

werden. Für die sichere Überleitung der Kinder vom Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder in die Spätbetreuung der OGS ist das Personal des Pfiffikus verantwortlich.

§ 6

Haftung

1. Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert.
2. Unfälle, die auf dem direkten Weg geschehen, sind den Leitungen der Kindertageseinrichtungen oder bei der Gemeindeverwaltung Ellerau unverzüglich zu melden, um der Meldeobliegenheit und somit einer zügigen Schadensregulierung nachkommen zu können.
3. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

1. Die in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Für jedes Kind ist spätestens bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen (insbesondere Infektionskrankheiten) und Impfungen (insbesondere Masernschutzimpfungen) des Kindes hervorgehen.
2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Kindertageseinrichtung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes kann ein ärztliches Attest angefordert werden.
3. Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

§ 8

Hygiene

Die für das Kind benötigten Pflegeprodukte (z.B. Creme, Puder, etc.) und Windeln sind der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten/Eltern in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verpflegung

1. Die Kinder erhalten Getränke, außerdem mittags ein warmes Essen, sofern dieses vertraglich vereinbart, bzw. nicht ausgeschlossen wurde. Nachbuchungen sind möglich. Die Erfüllung individueller Ernährungswünsche sind der Mensasatzung der Gemeinde Ellerau zu entnehmen.
2. Für das Mittagessen wird neben der Nutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.
3. Sofern die Teilnahme eines Kindes an der bereitgestellten Verpflegung nicht möglich ist, sind der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten/Eltern sämtliche erforderlichen Nahrungsmittel (z.B. Milchpulver, Gläschen, Brotdosen etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Erwärmung von Verpflegung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und nur nach Rücksprache und den hygienischen Gegebenheiten der Einrichtung möglich.

§ 10

Verpflegungsgeld

1. Das Verpflegungsgeld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Das Verpflegungsgeld gem. § 9 Abs. 2 beträgt für alle Kindertageseinrichtungen 83,25 €. Die Kosten fallen auch für Schließzeiten an.
3. Das Verpflegungsgeld kann bei Nachweis des Anspruches auf Bildung und Teilhabe z.B.: durch Vorlage der Bildungskarte in Verbindung mit der Bewilligung des Jobcenters oder der Gemeinde Ellerau, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung der Stadt Quickborn ermäßigt oder erlassen werden.
4. Das Verpflegungsgeld ist gemäß § 15 im Voraus fällig und zu entrichten.
5. Eine Kündigung kann jeweils schriftlich vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

§ 11

Nutzungsgebühr

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten eine Nutzungsgebühr.
2. Die Nutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Einrichtung berechnet.

Zurzeit zum Beispiel:

Krippe 5,80 € x 5 Tage x 1 Stunde = 29,00 € x 6 Stunden = 174,00 € und

Elementar 5,66 € x 5 Tage x 1 Stunde 28,30 € x 6 Stunden = 169,80 €

3. Die Nutzungsgebühr ist zwölfmal im Jahr zu leisten. Die Kosten fallen auch für Schließzeiten an.
4. Zurzeit gibt es folgende Angebote zu folgenden Elternbeiträgen:

Einrichtung	Betreuungsart	Zeitraum	Betrag	
Uns Lütten				
	Krippe	Frühstunde	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	29,00 €
		$\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	174,00 €
		Verlängerte $\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr	217,50 €
		Ganztagsgruppe	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	232,00 €
	Elementar	Frühstunde	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	28,30 €
		$\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	169,80 €
		Verlängerte $\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr	212,25 €
		Ganztagsgruppe	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,40 €
Lilliput				
	Krippe	Frühstunde	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	29,00 €
		$\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	174,00 €
		Verlängerte $\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr	217,50 €
	Elementar	Frühstunde	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	28,30 €
		$\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	169,80 €
		Verlängerte $\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr	212,25 €
Dorfknirpse				
	Elementar	Frühstunde	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	28,30 €
		$\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	169,80 €
		Verlängerte $\frac{3}{4}$ tagsgruppe	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr	212,25 €
		Ganztagsgruppe	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,40 €
Pfiffikus				
	Elementar	Frühstunde	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	28,30 €
		Kernzeit	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	169,80 €
		Nachmittagsbetreuung	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	28,30 €
		Spätbetreuung OGS	15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Buchung über VHS

5. Die Gebühr für das gewünschte Betreuungsangebot ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht vertragsgemäß in Anspruch genommen wird.
6. Wird ein Kind neu in Ellerau vor dem 15. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten, ab dem 15. der halbe Monatsbeitrag. Das gilt auch für das Verpflegungsgeld.
7. Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Nutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/Tagesgebühr erhoben.

8. Die Nutzungsgebühr ist auch im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 4 der Satzung zu entrichten.
9. Für Ausflüge der Einrichtungen werden angemessene oder kostendeckende Auslagen pro Kind erhoben. Über die Bezuschussung durch die Gemeinde entscheidet der Bürgermeister.

§ 12

Geschwister- und Sozialermäßigungen / Erstattungen

1. Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 7 des KiTaG in Verbindung mit den Vorgaben des Kreises Segeberg, gegenüber dem Kreis Segeberg als Träger der örtlichen Jugendhilfe, Dienststelle Stadt Quickborn, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung ermäßigt werden.
2. Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach diesem Gesetz geförderter Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüberhinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.
3. Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.
4. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Erstattung nicht gewährt.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 14

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Nutzungsgebühr sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.
2. Über die Höhe der Nutzungsgebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 15

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Nutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind im Voraus fällig und bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.

§ 16

Hausrecht / Elternvertretung

1. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.
2. Eine Zusammenarbeit mit der Elternvertretung erfolgt gemäß § 32 KiTaG in Form eines Beirates. Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Vertreter/innen des Trägers der Einrichtung.

§ 17

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ellerau ist berechtigt, die nach § 3 KiTaG erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung in Verbindung mit §§ 23, 24 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 03.07.2020 sowie deren Nachträge 1 bis 5 außer Kraft.

Ellerau, 06.11.2024

Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister



Ralf Martens
Bürgermeister

